

Veröffentlichung ohne Zustimmung

Eine Tageszeitung berichtet, eine renommierte deutsche Firma sei von einem britischen Unternehmen gekauft worden. Hintergründe zum Geschäftsverlauf der vergangenen Jahre werden geschildert. Mitgeteilt wird u. a. auch, die Geschäftsführer hätten eine Reihe von Führungskräften gefeuert, darunter den Leiter des Finanzressorts. Dieser wendet sich am 12. Dezember mit einem Schreiben an die Chefredaktion des Blattes und stellt richtig, er sei nicht gefeuert worden. Er habe auf freiwilliger Basis von der Möglichkeit des Vorruhestandes Gebrauch gemacht. Entsprechende versicherungsmathematische Rückstellungen habe er schon zu einem Zeitpunkt zwei Jahre zuvor gebildet. In einem Brief vom 19. Dezember, der den Adressaten am 21. Dezember erreicht, entschuldigt sich die Zeitung für »mögliche Irrtümer«. Um »die Rufschädigung aus der Welt zu schaffen«, schlägt die Redaktion vor, den Brief des Betroffenen in der Ausgabe vom 21. Dezember zu veröffentlichen. Man hoffe, dass ihn die »vorgeschlagene Regelung« zufrieden stelle. Auszüge aus dem erwähnten Schreiben erscheinen tatsächlich am 21. Dezember auf der Leserbriefseite der Zeitung, ohne dass der Betroffene eine Chance zum Widerspruch hatte. Der Mann beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er hält es für unzulässig, den Brief mit vertraulichen Daten des Absenders ohne Rückfrage zu veröffentlichen. Die Zeitung hätte nach fehlerhafter Darstellung den Mut zu einer »sauberen Klarstellung« haben müssen. Die Redaktion erklärt, ihr sei daran gelegen gewesen, mit der Veröffentlichung des Leserbriefs möglichst schnell die Position des Beschwerdeführers in dessen Sinne bekannt zu machen. Im übrigen sei der Brief nicht als vertraulich gekennzeichnet gewesen. (1990)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats hat die Zeitung gegen Ziffer 2 des Pressekodex und gegen die Richtlinie 2.6 verstoßen, indem sie die Zuschrift des Betroffenen ohne dessen Genehmigung als Leserbrief abdruckte. In dem Schreiben stellt der Beschwerdeführer eine vorausgegangene, ihn betreffende Berichterstattung richtig und bittet um Mitteilung, in welcher Weise die Zeitung den Sachverhalt klarstellen wolle. Zwar enthält der Antwortbrief der Chefredaktion den Vorschlag, den Brief - wie geschehen - abzudrucken, jedoch wurde dieser »Vorschlag« so schnell in die Tat umgesetzt, dass dem Beschwerdeführer jede Möglichkeit einer Stellungnahme genommen war. Selbst wenn man der Redaktion die Gutmütigkeit unterstellt, dass sie einen vorausgegangenen Fehler mit dem Briefabdruck wiedergutmachen wollte, kann dieses Verhalten dennoch nicht gebilligt werden. Die Redaktion hätte erkennen müssen, dass ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Briefabsenders das Schreiben nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, zumal darin persönliche Angaben enthalten waren, die offenkundig nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Der Presserat erteilt der Zeitung wegen eines grob sorgfaltswidrigen Umgangs mit einer Zuschrift eine Missbilligung. (B 5/91)

Aktenzeichen:B 5/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung